

Amtliche Bekanntmachung Nr. 081/2009

3. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 27.10. 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung politischer Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 27.10.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 14. 12. 2004 beschlossen:

Art. 1 (Haupt- und Finanzausschluss)

I. Nr. 1 (Haupt- und Finanzausschluss) Buchstabe b) 10. Spiegelstrich entfällt.

I. Nr. 1 (Haupt- und Finanzausschluss) Buchstabe c) drittletzter Spiegelstrich entfällt.

I. Nr. 1 (Haupt- und Finanzausschluss) Buchstabe c) vorletzter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

c) Entscheidung über/in

- Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, nach Maßgabe von III (Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) der Zuständigkeitsordnung

I. Nr. 1 (Haupt- und Finanzausschluss) Buchstabe c) letzter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

c) Entscheidung über/in

- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 EURO (ohne Umsatzsteuer)² im Rahmen der Haushaltsansätze.

Art. 2 (Bau- und Verkehrsausschuss)

I. Nr. 3 (Bau- und Verkehrsausschuss) vorletzter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

Entscheidung über

- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,

Art. 3 (Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur)

I. Nr. 4 (Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur) Buchstabe b) drittletzter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

b) Entscheidung über

- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze,
neu eingefügt wird:

- Wahl der stimmberechtigten Vertreter oder der stimmberechtigten Vertreterin sowie der nicht stimmberechtigten VertreterInnen des Schulträgers in der Schulkonferenz.

Art. 4 (Umwelt- und Planungsausschuss)

I. Nr. 7 (Umwelt- und Planungsausschuss) Buchstabe b) vorletzter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

b) Entscheidung über

- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,

Art. 5 (Wirtschaftsausschuss)

I. Nr. 8 (Wirtschaftsausschuss) erhält folgende Fassung:

a) Entscheidung über

- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze der Produkte „Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing und Tourismus“
- Verteilung und Verwendung der Mittel bei Projekten mit Zuwendungen/ Drittmitteln innerhalb der Haushaltsprodukte „Wirtschaftsförderung/ Stadtmarketing und Tourismus“

b) Beratung über

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von grundsätzlicher und konzeptioneller Bedeutung unter Einbeziehung des Umwelt- und Klimaschutzes
- Wirtschaftliche Großprojekte
- Grundsätzliche Angelegenheiten zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes und der Wirtschaftsförderung (Strategische Stadtentwicklung Herzogenrath einschl. Kontext der Entwicklungen innerhalb der Städtereion Aachen)
- Wirtschaftliche Beteiligungen der Stadt Herzogenrath
- Grundsatzfragen des Stadtmarketings
- Grundsatzfragen der Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung eines touristischen Konzeptes für Herzogenrath

Art. 6 Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlausschuss erhält die Nummer 9.

Der Wahlprüfungsausschuss erhält die Nummer 10.

Art. 7 (Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters)

III. (Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) enthält folgende Fassung:

- Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft grundsätzlich die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister stimmt bei dieser Entscheidung nicht mit.

Erfolgt keine einvernehmliche Entscheidung oder trifft der Rat keine Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitgliedern, trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Art. 8

Die vorstehenden Änderungen treten am 27.10.2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 27.10.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 27.10.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister